

Remscheider Turnverein

von 1861 (Korp.)



Ehrenordnung

Stand: 29. April 2024

Anschrift:

Theodor-Körner-Straße 6 | 42853 Remscheid

Telefon: 0 21 91 – 2 47 79

E-Mail: geschaeftsstelle@remscheider.tv



[remscheider.tv](https://www.remscheider.tv)



§ 1 Verantwortlichkeit

Die Überwachung der Einhaltung der Ehrenordnung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

I. Ehrungen

§ 2 Arten

Folgende Ehrungen werden verliehen:

1. die Ehrenmitgliedschaft,
2. die Ehrenurkunde,
3. der Ehrenbrief,
4. die Ehrennadel,
5. Geld- oder Sachgeschenke.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung. Sie wird für überragende Verdienste um den Verein verliehen.
2. Die Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde und die goldene Anstecknadel.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen mit einem Amt verbunden sein.

§ 4 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde wird verliehen:

1. mit silberner Anstecknadel an Personen, die sich durch langjährige aufopferungsvolle Mitarbeit um den Verein verdient gemacht haben.
2. mit bronzener Anstecknadel an Personen, die sich durch herausragende Mitarbeit um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Ehrenbrief

Der Ehrenbrief wird mit blauer Anstecknadel an Mitglieder verliehen, die sich durch herausragende sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 6 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel wird verliehen:
 - a) in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft,
 - b) in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft.
2. Bei einer länger als 50-jähriger Mitgliedschaft kann der Vorstand weitere Ehrungen in geeigneter Form vornehmen.
3. Der Vorstand kann bestimmen, ob und in welchem Umfang die Mitgliedschaft zu anderen Vereinen und Organisationen einer Mitgliedschaft im Verein gleichzusetzen ist.

§ 7 Ehrungen durch Geld- oder Sachgeschenke

Durch Geld- oder Sachgeschenke können geehrt werden:

1. erfolgreiche Einzelsportler oder Mannschaften,
 2. Mitarbeiter mit besonderen Leistungen.
- Art und Wert der Geschenke bestimmt der Vorstand.

§ 8 Ehrungen für Nichtmitglieder

Die in §3, §4 und §7.2 aufgeführten Ehrungen können in begründeten Ausnahmefällen auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

§ 9 Form der Ehrungen

1. Mit jeder Ehrung (Ausnahme: §6.2) ist die Übergabe einer Urkunde und des zugehörigen Ehrenzeichens (Anstecknadel, Ausnahme: §7) verbunden.
2. Die Form des Ehrenzeichens bestimmt der Vorstand.
3. Die Ehrung soll bei besonderen Anlässen in würdiger Form erfolgen.
4. Die Urkunde wird von dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 10 Zuständigkeit

Zuständig sind:

1. die Mitgliederversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
2. der Vorstand für die sonstigen Ehrungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 29. April 2024 in Kraft.